

## **- Friedhofsgebührensatzung -**

**Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Spiesheim**  
vom 20. Mai 2014

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Spiesheim hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland- Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Sitzung vom 14.05.2014 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

### **§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

### **§ 4 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Spiesheim vom 11.07.2001 in der Fassung vom 14.02.2005 außer Kraft.

Spiesheim, den 20. Mai 2014  
gez.: Hans Philipp Schmitt,  
Bürgermeister der  
Ortsgemeinde Spiesheim

## **Anlage zur Friedhofsgebührensatzung Spiesheim**

### **I. Reihengrabstätten**

Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. (2) der Friedhofssatzung Spiesheim für Verstorbene

- a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 270,00 ?
- b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 360,00 ?

### **II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten**

1. Verleihung des Nutzungsrechts für

- a) eine Einzelgrabstätte 360,00 ?
- b) eine Doppelgrabstätte 720,00 ?
- c) einer Urnenwahlgrabstätte 270,00 ?

2. Verlängerung des Nutzungsrechts für

- a) eine Einzelgrabstätte pro Jahr 12,00 ?
- b) eine Doppelgrabstätte pro Jahr 24,00 ?
- c) eine Urnenwahlgrabstätte pro Jahr 9,00 ?
- d) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach 1. erhoben.

### **III. Ausheben und Schließen der Gräber**

1. An Begräbniskosten werden erhoben: Werden Arbeiten durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen, sind die hierbei entstehenden Kosten von den Gebührenschuldern als Auslage zu ersetzen.

Soweit Gemeindearbeiter eingesetzt werden, sind die Arbeitsstunden eines Gemeindearbeiters der Entgeltgruppe 5 TVöD nach den Sätzen der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt) zu ersetzen.

2. Mit diesen Gebühren sind abgegolten:

- a) Die Graböffnung
- b) Schließen des Grabes
- c) Abtransport des überschüssigen Erdaushubs
- d) Auflegen der Kränze und Blumengebinde auf die Grabstätte

3. Die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten, die in einfacher fester Umhüllung dem Friedhof zugeführt werden, ist gebührenfrei.

### **IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

1. Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern zu ersetzen. Soweit Gemeindearbeiter eingesetzt werden, sind zusätzlich die Arbeitsstunden eines Gemeindearbeiters der Entgeltgruppe 5 TVöD nach den Sätzen der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt) zu ersetzen.

2. Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen sind die Kosten nach Ziffer III der Anlage von den Gebührenschuldern zu ersetzen.

### **V. Benutzung der Aussegnungshalle**

Die Gebühren für die Benutzung der Aussegnungshalle betragen für Einwohner und für Auswärtige 220,00 €

## **VI. Gebühren für sonstige Leistungen**

1. Räumen von Grabstätten

2. Entfernen von Grabmalen

3. Herrichten vernachlässigter Grabstätten Werden Arbeiten nach Nr. 1 – 3 durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen, sind die hierbei entstehenden Kosten von den Gebührenschuldern als Auslage zu ersetzen.

Sofern Gemeindearbeiter zu diesen Arbeiten herangezogen werden, sind die Arbeitsstunden eines Gemeindearbeiters der Entgeltgruppe 5 TVöD nach den Sätzen der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt) zu ersetzen.

4. Die Gebühren für Grabeinfassungen in den Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften betragen:

a) für eine einstellige Grabstätte 380,00 €

b) für eine zweistellige Grabstätte 450,00 €

c) für mehrstellige Grabstätten 520,00 €

d) für eine Urnengrabstätte 75,00 €

## **VII. Verwaltungsgebühren**

Die Gebühren für die Genehmigung eines Grabmals betragen 30,00 €

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntgabe als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.